

Gesamtbevölkerung das Problem, dass bestimmte Personen möglicherweise (nach wie vor) nicht von entsprechenden Maßnahmen berührt werden, da ihre Teilhabemöglichkeiten an Praxen der Mehrheitsgesellschaft zu gering sind. Neben der Frage nach der Adressierung stellt sich die Frage nach geeigneten Themen und Inhalten von Maßnahmen und inwiefern diese begründet auszuwählen sind. Ein Schwerpunkt kann diesbezüglich darauf liegen, die sozialräumliche Perspektive zu stärken und deshalb Maßnahmen zu entwickeln, die die Aneignungsmöglichkeiten von Raum in den Vordergrund stellen, sodass sich Personen Raum als teilhabend aneignen können, die bislang primär Ausschluss erfuhren. Dabei gilt es, an zuvor identifizierten Barrieren anzusetzen und gemeinsam Wege zu finden, wie diese überwunden werden können. Inklusionsprojekte, die diese Fragen in den Vordergrund stellen und zudem die Interessen ihrer NetzwerkpartnerInnen, die gegebenenfalls ambivalent sein können (siehe Kapitel 29), reflektieren, sind auf einem guten Weg, Teilhabebarrieren abbauen zu können.

29. AkteurInnen und kommunale Netzwerke im Kontext von Inklusion

Im Kontext von Projekten, die sich an Inklusion ausrichten beziehungsweise diese zum Gegenstand haben, stellt sich neben der Frage nach der inhaltlichen Ausgestaltung auch jene nach den AkteurInnen. Es geht also darum, wer in welcher Weise an einem solchen Projekt beteiligt wird und sich beteiligen kann. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Personen, die ein sogenanntes Inklusionsprojekt initiieren, leiten und letzten Endes auch durchführen. Diesbezüglich sollte abgewogen werden, welcher fachliche und berufsbiographische Hintergrund bei diesen Personen hilfreich ist, sodass sie für die Leitung eines solchen Projektes geeignet sind. Beispielsweise eröffnet eine berufsbiographische Verortung in Handlungsfeldern des Hilfesystems zwar ein Wissen über Barrieren, Ausschlusspraxen und ‚behinderte Biographien‘, gleichzeitig ist es jedoch denkbar, dass die Nähe zum Hilfesystem dessen Strukturen eher reproduziert denn infrage stellt, was wiederum als Behinderungspraxis wirksam werden kann. Neben der Überlegung, welche Personen das Projekt leiten, ist darüber nachzudenken, inwiefern unterstützende Personen oder Institutionen und Einrichtungen eingebunden werden können. Jene Unterstützenden bilden eine Art Netzwerk, das im

Sozialraum verzweigt ist. Die Aufgaben, die dieses Netzwerk erfüllen kann, sind dabei vielfältig. Als MultiplikatorInnen tragen die Personen dieses Netzwerks die Idee des Projekts und einzelne Maßnahmen in den jeweiligen Sozialraum und unterstützen so dabei, das Thema Inklusion vermehrt ins allgemeine Bewusstsein zu rücken sowie die Bekanntheit des Projekts zu vergrößern. Insofern die jeweiligen NetzwerkpartnerInnen selbst je bestimmte Personen(-Gruppen) adressieren, können diese dem Projekt einen Zugang zu unterschiedlichen AdressatInnenkreisen eröffnen, die möglicherweise andernfalls nicht erreicht würden. Daneben hat eine Einbindung von NetzwerkpartnerInnen das Potenzial, dass diese sich sowohl fachlich als auch finanziell an der Ausgestaltung des Projekts beziehungsweise einzelner Maßnahmen beteiligen, was das Vorhaben, Inklusion im Kontext Sozialraum zu denken, weiterhin stärkt. Beim Aufbau eines Netzwerks stehen die AkteurInnen vor der Herausforderung, die möglicherweise unterschiedlichen Zielsetzungen, Anliegen und Interessen potenzieller NetzwerkpartnerInnen miteinander zu vereinbaren. Es bedarf folglich einer Kultur des problemorientierten Austauschs, der eine erfolgreiche Zusammenarbeit unterstützt. An dieser Stelle ist erneut hervorzuheben, dass es sinnvoll ist, beim Aufbau des Netzwerks nicht ausschließlich auf althergebrachte Hilfestrukturen zu bauen, da diese oftmals selbst als Teilhabebarriere wirksam werden (zum Beispiel bezüglich der Unterbringung von Menschen mit geistiger und/oder komplexer Behinderung in eher geschlossenen Wohneinrichtungen; Trescher 2017f, 2018a). Sollten Hilfesysteme respektive ihre VertreterInnen bei Inklusionsprojekten und -netzwerken beteiligt werden, so sind ihre Rolle sowie die ihr inhärenten quasi-automatischen Adressierungen permanent zu reflektieren, was letzten Endes auch als Möglichkeit gesehen werden kann, die Strukturen der Hilfesysteme selbst zu verändern. Veränderung bedeutet dabei immer Krise und es ist eine Herausforderung, diese nicht als Belastung, sondern als Chance zu begreifen¹. Diese Einsicht gilt es, AkteurInnen im Kontext Inklusion zu vermitteln. Diesbezüglich kristallisierte sich im Zuge der Beforschung des konkreten Inklusionsprojektes, deren Ergebnisse hier dargelegt sind, immer mehr heraus, wie sehr die ProtagonistInnen in der Praxis von einer wissenschaftlichen Perspektive profitieren, die bei der Aushandlung von Krisen unterstützt, indem sie unter

¹ Hier wird implizit einem Verständnis von Krise und Routine gefolgt, wie es Oevermann (u.a. 1996) eingeführt hat.

anderem einen fundierten inhaltlichen Zugang zum Thema Inklusion sowie differenzierte Verstehenszugänge zu einer mitunter ambivalenten Handlungspraxis eröffnet.

30. Inklusion zwischen Recht und Gerechtigkeit

Eng verknüpft mit der Ambivalenz von Standards für Barrierefreiheit ist die Frage danach, ob und gegebenenfalls inwiefern gesetzliche Verankerungen von Inklusion Teilhabemöglichkeiten erweitern können. Dabei spielt die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine besondere Rolle, denn mit ihr ist ein solches Gesetz festgelegt worden, mit dem die Teilhabe von Personen mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen gesichert werden soll – auch Deutschland sieht sich dieser seit ihrer Ratifizierung verpflichtet. Dreierlei kann in Bezug auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen problematisiert werden. (1) Die Konvention ist idealtypisch formuliert, ihr Auslegungsspielraum ist recht groß und sie ist (auch aufgrund dessen) kaum einklagbar. (2) Unscharf bleibt zudem oftmals ihr menschenrechtlicher Bezug (siehe dazu Kapitel 40). Auch daraus folgt, dass die Konvention zwar eine wichtige, letztlich aber kaum bindende Größe ist. Menschenrechtlich basierte Begründungsfiguren erscheinen zwar auf den ersten Blick als ‚gut‘ und ‚moralisch richtig‘ – schließlich wird kaum jemand in einer demokratischen Gesellschaft Menschenrechte infrage stellen oder (öffentliche) bestimmten Personengruppen absprechen wollen. Dennoch ist ein solcher (oftmals einseitiger) Bezug nicht unproblematisch, denn Inklusion als Menschenrecht kann nicht unabhängig von Behinderung als manifestes, personengebundenes Faktum gedacht werden. Indem Teilhabe für Menschen mit Behinderung aus einer menschenrechtlichen Perspektive gefordert wird, wird der Status ‚behindert‘ manifestiert. Dadurch wird die Dichotomie ‚behindert‘ – ‚nicht behindert‘ reproduziert, was wiederum einem Verständnis von Inklusion als Kritik, entlang dessen eben jene vorgängigen Kategorisierungen aufgebrochen werden sollen (siehe Kapitel 4.2), zuwiderläuft. (3) Schließlich kann problematisiert werden, dass, wenngleich die UN-Konvention sicherlich ein wichtiger Meilenstein dafür ist, Menschen mit Behinderung Teilhabemöglichkeiten an Praxen der Mehrheitsgesellschaft zu eröffnen, Gesetzesänderungen nur dann Wirksamkeit zeigen, wenn es Personen gibt, die sich für die Umsetzung und Einhaltung